

künden vnd zů wissent Tūn sōllen, Vnd als och ettliche gūter die zů den obgenamnten *V e s t i n e n* Vnd In den obgenamnten kouff nāch/ des obgenanten kouffbriefs sag gehōrent, vormāln dauon versetzt oder verkoufft sind. Vmb wieuil gelts wir die herzů lösen, Souil gelts sōllen Sy v̄ns denn mitsamnt der obgenamnten Summ gelts des widerkouffs / mītenander geben vnd bezaln Vnd das ouch damit an sich lösen Vnd des Alles zů offem wārem Vrkund vnd gūter gezūgknūss hab Ich obgenamnter Grauf wilhelm von Montfort min aigen Insigel gehaissen henken an den brief/ Geben ze werdenberg⁶ an dem Sechssten tag Ingānds mānods ougsten In dem Jār do man zalt von Crists gepūrte Viertzehenhundert Jar Vnd darnach In dem Zwōlfften Jare.

Übersetzung

Ich Graf Wilhelm von Montfort, Herr zu Tettngang bekenne, erkläre und tue kund öffentlich mit dieser gegenwärtigen Urkunde allen denen, die sie ansehen, hören oder lesen. Da ich von dem edeln, wohlgeborenen meinem Herren und Schwiegervater, Graf Albrecht von Werdenberg dem Älteren, Herren zu Bludenz und von meinem Schwager Graf Hans von Werdenberg seinem Sohn durch einen rechtskräftigen dauerhaften Kaufvertrag die zwei Festen, Burgen und Burgställe, die Alte und die Neue Schellenberg gelegen am Eschnerberg mit Leuten und mit Gütern und durchaus mit allen Rechten und Zubehörden für ledig und los um zweitausend vierhundert Pfund guter Heller und um zweitausend guter rheinischer Gulden, alles Konstanzer Währung als Eigentum erkaufte habe, wie das alles mein Kaufbrief, den ich von ihnen deshalb besiegelt inne habe, wohl näher bestimmt, anzeigt und aussagt; ich bekenne, dass ich dagegen für mich, meine Erben und Nachkommen ihnen und ihren Erben mit dieser Urkunde den Freundschaftsdienst getan und die Gewalt gegeben habe, dass sie dieselben *zwei Festen Schellenbergen* mit Leuten und Gütern und zur Gänze mit allen Rechten und Zubehörden, wie ich das alles nach Aussage meines vorgenannten Kaufbriefes von ihnen erkaufte habe, von uns wiederkaufen und auch den selben unseren Kaufbrief an sich lösen mögen, wenn sie jetzt von nun an wollen oder mögen über kurz oder lang, ebenfalls mit der obgenannten Summe Geld von 2400 Pfund Heller und 2000 guter rheinischer Gulden, alles der vorgenannten Währung, doch mit der Bedingung: geschieht der Wiedererkauf so vor St. Johann des Täufers Tag,